

SATZUNG

des Philologenverbandes Baden-Württemberg

mit Wahlordnung

Herausgegeben vom
Philologenverband Baden-Württemberg
in der Fassung vom 14.07.2023

Herausgeber:
Philologenverband Baden-Württemberg
Alexanderstraße 112
70180 Stuttgart

T +49 711 23962-50
F +49 711 23962-77
E info@phv-bw.de
I phv-bw.de

Redaktion:
Björn Sieper

Gestaltung, Satz:
KASSANDRA Werbeagentur

Druck:
Onlineprinters GmbH
Dr.-Mack-Straße 83
90762 Fürth

Satzung in der Fassung vom 14. Juli 2023 mit Wahlordnung

1. Auflage 19.04.2024
Auflagenhöhe: 250



SATZUNG

des Philologenverbandes Baden-Württemberg

Fassung vom 14. Juli 2023

Inhaltsübersicht

I.	Name und Sitz	4
II.	Zweck und Aufgaben	4
III.	Mitgliedschaft	5
IV.	Gliederung des Verbandes	7
V.	Organe des Landesverbandes	7
VI.	Die Bezirksverbände	13
VII.	Allgemeine Bestimmungen	16
VIII.	Auflösung des Verbandes	19
IX.	Inkrafttreten der Satzung	19
	Wahlordnung	20

Satzung des Philologenverbandes Baden-Württemberg

Die von der Landesdelegiertenversammlung am 01. Juli 1980 beschlossene und durch die Vertreterversammlung am 04. Juli 2000 neugefasste Satzung wird durch die von der Vertreterversammlung am 06. Juli 2012, am 01. Juli 2016, am 06. Juli 2018, am 10. Dezember 2021 und 14.07.2023 gefassten Beschlüsse geändert.

Diese Satzungsänderung wurde am 28.12.2023 in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – VR 3067).

Präambel

Wenn in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Stellvertreter usw. verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verband führt den Namen Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW).

§ 2

Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist hier in das Vereinsregister eingetragen. Er ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3

- (1) Der PhV ist die Berufs- und Interessenvertretung seiner Mitglieder.
- (2) Zweck des Verbandes ist:
 - a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder,
 - b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der gymnasialen Lehrkräfte,

- c) Einflussnahme auf die Gestaltung des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums.
- (3) Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Vertretung seiner Mitglieder innerhalb des Deutschen Philologenverbandes, des Deutschen Beamtenbundes und anderer Zusammenschlüsse,
 - b) Bildungs- und berufspolitische Information seiner Mitglieder,
 - c) Veröffentlichung berufsbezogener Publikationen zur Unterstützung der Verbandsarbeit und der beruflichen Interessen der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung im Rahmen des Aufgabekreises des PhV BW. Es wird ihnen im Rahmen der Rahmenrechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes (dbb) Rechtsschutz in beamten-, tarif- und schulrechtlichen Fragen gewährt.
- (5) Zur Verfolgung seiner Ziele wendet der PhV BW alle rechtlich zulässigen gewerkschaftlichen Mittel an.
- (6) Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsstellenleiter geleitet.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Lehrkräfte an Gymnasien.
 - b) Personen mit Ausbildung für das gymnasiale Lehramt
 - c) Studienreferendare,
 - d) Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben,
 - e) andere Interessenten.
- (2) In den Fällen von (1) e) entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme.
- (3) Nach Eintritt in den Ruhestand dauert die Mitgliedschaft fort.
- (4) Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (5) Mitglieder können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung

§ 5

- (1) Die Beitrittserklärung kann schriftlich oder elektronisch an den Landesverband eingereicht werden.
- (2) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, sobald sie durch die Geschäftsstelle mit Mitgliedsnummer bestätigt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im PhV BW verpflichtet zur Anerkennung dieser Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

§ 6

Die Mitglieder haben regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind nur zum Quartalsende zulässig. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor Ende des Quartals mit Eingang in der Landesgeschäftsstelle dem Landesvorstand schriftlich eingereicht oder elektronisch übermittelt werden. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verband.
- (3) Der Ausschluss kann nur auf Antrag wegen verbandsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Beschlusses Einspruch erhoben werden, über den der Hauptvorstand mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden endgültig entscheidet.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Gliederung des Verbandes

§ 9

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände, die sich mit den Bereichen der Regierungsbezirke decken.
- (2) Die Bezirksverbände gliedern sich in Regionen, die Regionen in PhV-Schulgruppen und PhV-Gruppen bei den Schulaufsichtsbehörden, Seminaren und Universitäten.
- (3) Die Bezirksverbände regeln ihre Angelegenheiten und die Angelegenheiten ihrer Regionen selbständig unter Einhaltung dieser Satzung.
Sie verwalten und verwenden die ihnen gemäß der Finanzordnung aus den Beitragseinnahmen zugewiesenen Finanzmittel selbständig unter Beachtung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke.

V. Organe des Landesverbandes

§ 10

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesvorstand (LV),
- b) der Hauptvorstand (HV),
- c) die Vertreterversammlung (VV).

§ 10a

Die Bestimmung der Absätze 13 und 14 des § 13 gelten für die Organe des Landesverbandes nach § 10, der Bezirksverbände nach § 15 und der Regionalversammlungen nach § 19 entsprechend.

§ 11 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) die 1. Vorsitzenden der Bezirksverbände, die im Verhinderungsfall von den jeweiligen 2. Vorsitzenden vertreten werden,
 - e) die jeweiligen Landesvorsitzenden der Interessensgruppen nach § 14, die im Verhinderungsfalle von ihrem Stellvertreter vertreten werden.

- (2) Ohne Stimmrecht gehören dem Landesvorstand an:
 - a) ein PhV-Mitglied des Hauptpersonalrats nach Wahl durch die PhV-Fraktion im HPR, in der Regel der HPR-Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied,
 - b) der Schriftleiter von „Gymnasium Baden-Württemberg“.
- (3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verband allein.
- (4) Aufgaben des Landesvorstandes:
 - a) Geschäftsleitung des PhV BW,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - c) Stellungnahmen und Aktionen zu aktuellen schulpolitischen Vorgängen,
 - d) Koordinierung der Verbandsarbeit in den Bezirken,
 - e) Besetzung der Referate (siehe Abs. 8).
- (5) Der Landesvorstand kann je nach Tagesordnung weitere Verbandsmitglieder, vor allem die Leiter der Referate, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 21 (3) S. 1 erfüllt sind und mindestens eines der Mitglieder nach § 11 (1) a), b) anwesend ist.
- (7) Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden jeweils im Jahr vor den schulischen Stufenpersonalratswahlen durch die Vertreterversammlung gewählt. Das Kalenderjahr der Landesvorstandswahl wird in der Satzung als das Wahljahr bezeichnet. Die Landesvorstandswahl findet jeweils gegen Ende des Schuljahres statt, das im Wahljahr endet. Die so gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jeweils eine Wahlperiode bis zur Neuwahl im nächsten Wahljahr im Amt. Scheidet ein oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes nach § 11 (1) a) bis c) mehr als drei Monate vor einer VV aus, so wählt der dafür einberufene Hauptvorstand binnen 2 Monaten die entsprechenden Nachfolger, ansonsten führt die anstehende VV die Nachfolgerwahl durch.
Die Amtszeit der außerordentlich Gewählten läuft bis zur nächsten VV, diese wählt bis zur regulären Neuwahl im Wahljahr.
- (8) Für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben können Referate eingerichtet werden
- (9) Die Finanz- und Vermögensverwaltung des PhV BW wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch einen Finanzausschuss überprüft, der den Landesvorstand auch berät. Dem Finanzausschuss gehören aus jedem Bezirk der Schatzmeister und je ein weiteres gewähltes Mitglied sowie ohne Stimmrecht der Schatzmeister des Landes an. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (10) Die Mitglieder des Landesvorstands einschließlich der nach § 11 (8) bestimmten Referatsleiter und Mitglieder der Bezirksvorstände können für ihre Tätigkeit Vergütungen im Rahmen der Vergütungsordnung des PhV BW erhalten. Die Vergütungsordnung wird von der VV beschlossen.

- (11) a) Mitglieder des PhV BW, insbesondere Mitglieder nach § 11 (10), haften dem PhV BW für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihnen übertragener satzungsgemäßer Verbandsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands. Ist streitig, ob ein Mitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der PhV BW oder das Verbandsmitglied, das einen Anspruch geltend macht, die Beweislast.
- b) Sind Mitglieder des PhV BW, insbesondere Mitglieder nach § 11 (10), einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder ihnen übertragener satzungsgemäßer Verbandsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Hauptvorstand

- (1) Dem Hauptvorstand gehören mit Stimmrecht an:
- Die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11 (1),
 - die Mitglieder der Bezirksvorstände gemäß § 16 (1) b) – e), und § 16 (2)
 - die Regionalvertreter,
 - evtl. zusätzliche Vertreter der Bezirksverbände nach Maßgabe folgender Berechnung: Auf je 200 Mitglieder entfällt ein Vertreter. Für einen Rest von mehr als 100 Mitgliedern steht ein weiterer Vertreter zu. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder des Bezirksverbandes am 1. November des Schuljahres, das im Wahljahr endet. Auf die hiernach ermittelte Zahl der Vertreter werden die Regionalvertreter des Bezirksverbandes angerechnet. Zusätzliche Vertreter der Bezirksverbände und ihre Stellvertreter werden von der Schulvertreterversammlung bis zum Ende des PhV-Wahljahres, spätestens im ersten Quartal nach dem PhV-Wahljahr, für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
- (2) Ohne Stimmrecht gehören dem Hauptvorstand an:
- Die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11 (2),
 - die Leiter der Referate,
 - die PhV-Mitglieder im HPR,
 - ein Mitglied des Bezirkspersonalrats (BPR), das vom jeweiligen Vorstand des Bezirksverbandes im Einvernehmen mit den PhV-Mitgliedern der einzelnen BPR zu benennen ist,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden der Jungen Philologen im Land und in den Bezirken.

- (3) Der HV wird im Jahr einer VV mindestens einmal jährlich, sonst mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Es findet § 13 (5) Anwendung.
- (4) Der Hauptvorstand unterstützt den Landesvorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und bei der Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Zwischen den Vertreterversammlungen berät er die wesentlichen aktuellen Fragen der Verbandsarbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- (5) Der Hauptvorstand beschließt über einen erforderlichen Nachtragshaushalt, der 10 vom Hundert des Gesamtvolumens des nach § 13 (8) g) beschlossenen Haushaltsplans nicht überschreiten darf.
- (6) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Hauptvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einschließlich Mehrfachstimmen und übertragene Stimmen beschließen. So beschlossene Änderungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 13 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des PhV BW im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Der Vertreterversammlung gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - b) Delegierte, die von den Mitgliedern jeder Schulregion unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl ihrer Schulgruppen und Einzelmitglieder für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Auf je fünfzig Mitglieder entfällt ein Delegierter. Für den Rest von mehr als fünfundzwanzig Mitgliedern steht ein weiterer Delegierter zu. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder am 1. November des Schuljahres, das im Wahljahr endet.
 - I. Die Hälfte der Delegierten jeder Region sind die Schulvertreter der mitgliederstärksten PhV-Schulgruppen dieser Region.
 - II. Steht der Region eine ungerade Zahl von Delegierten zu, so wird die Zahl der gemäß Satz 1 zu bestimmenden Delegierten auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. Weisen mehrere PhV-Schulgruppen gleiche Mitgliederzahlen auf, so entscheidet der Organisationsgrad bezogen auf die aktiven Lehrer (ohne Studienreferendare) über die Reihenfolge. Ist auch dieser gleich, so entscheidet das Los.

- III. Die restlichen Delegierten der Region wählt die Mitgliederversammlung der Region aus allen aktiven Mitgliedern der Region, die nicht Delegierte nach Ziffer i. sind.
 - IV. Die Delegierten nach Ziffer i können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter als Schulvertreter stimmberechtigt in der Vertreterversammlung vertreten werden.
 - V. Die Delegierten nach Ziffer ii werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl durch die Ersatzdelegierten vertreten, die nach § 21 (4) c) von der Regionalversammlung gewählt wurden.
- (3) Stimmberechtigt in der VV sind die Mitglieder des HV gemäß § 12 (1) und die Delegierten gemäß § 13 (2) b).
 - (4) Die VV wird immer im Sommer des Wahljahres, also im Jahr vor den Stufenpersonalratswahlen, einberufen. Die Anzahl der regulären VV zwischen zwei Wahljahren entspricht der nächstkleineren ganzen Zahl der Hälfte der Dauer der Wahlperiode in Jahren. Der Abstand zwischen zwei VV soll mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen.
Die Entscheidung über die Verteilung der VV trifft der Landesvorstand. Die VV wird vom Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
 - (5) Die Unterlagen zur Tagesordnung werden spätestens 1 Woche vor der Versammlung verschickt.
 - (6) Der LV kann eine außerordentliche VV unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen.
 - (7) Der LV muss eine außerordentliche VV einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt.
 - (8) Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Berichte der Kassenprüfer und des Finanzausschusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters, Wahl zweier Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter, Wahl der vier zusätzlichen Mitglieder des Finanzausschusses und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses gemäß § 22 (2) jeweils für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode,
 - d) Vorschlag zur Einsetzung und Besetzung von Referaten,
 - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung; hierzu ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit ihren ggf. Mehrfachstimmen aus

- Mehrfachfunktionen einschließlich Stimmübertragungen erforderlich, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen zählen, ungültige Stimmen nicht.
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der nächsten 2 Jahre,
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - i) Beschlussfassung über die Vergütungsordnung,
 - j) Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 - k) Beschlussfassung über die Ehrenordnung.
- (9) Die VV kann den unter § 11 (1) a), b), c) genannten Mitgliedern des LV das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder neue entsprechende Mitglieder des LV wählt.
- (10) Anträge an die VV werden im Vorfeld von der Antragskommission, bestehend aus einem Vertreter des Landesvorstands und den vier Bezirksvorsitzenden, gesichtet und mit einem Votum versehen. Empfiehlt die Antragskommission den Verweis an ein anderes Gremium, wird zunächst über den Vorschlag der Antragskommission abgestimmt.
- (11) Auf der Vertreterversammlung darf in der Regel nur über die Punkte der Tagesordnung Beschluss gefasst werden. Die VV kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit ihren ggf. Mehrfachstimmen aus Mehrfachfunktionen einschließlich Stimmübertragungen, Enthaltungen zählen dabei als abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen nicht, beschließen, dass über einen dringlichen Antrag außerhalb der Tagesordnung Beschluss gefasst wird. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbands können auf diesem Wege nicht beschlossen werden.
- (12) Die Beschlüsse der VV werden vom Protokollführer beurkundet und vom Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Protokollführer unterschrieben.
- (13) Die Vertreterversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt werden. Der Landesvorstand kann aber in begründeten Fällen beschließen, dass die Teilnahme und die Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann oder muss. Er kann den technischen und organisatorischen Ablauf der Versammlung im Wege einer Versammlungsordnung regeln, um z.B. sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an Beschlussfassungen mitwirken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Vertreterversammlung in Präsenzform entsprechend
- (14) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Vertreter gültig, wenn alle Vertreter beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vertreter ihre Stimmen in Textform im Sinne des § 126 b BGB abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Interessensgruppen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der jungen Philologen hat die Aufgabe, die besonderen Interessen der Studierenden des Lehramts an Gymnasien, der Studienreferendare und der jungen gymnasialen Lehrkräfte im Gesamtverband zu vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung dieser Arbeitsgemeinschaft.
- (2)
 - a) Die Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder im Arbeitnehmerverhältnis hat die Aufgabe, die besonderen Interessen der im TV-L oder sonstig privatrechtlich beschäftigten Mitglieder im Gesamtverband zu vertreten.
 - b) Die Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder im Arbeitnehmerverhältnis bestehen aus einem Landesvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertreter.
 - c) Der Landesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder im Arbeitnehmerverhältnis sowie sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern im Arbeitnehmerverhältnis gewählt. Wählbar sind alle PhV-Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und korrespondiert mit der regulären Wahl des Landesvorstandes.
 - d) Die Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder im Arbeitnehmerverhältnis sowie die Stellvertreter werden von allen Mitgliedern im Arbeitnehmerverhältnis des Bezirks gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder im Bezirk. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und korrespondiert mit der regulären Wahl des Bezirksvorstands.
 - e) Die erstmaligen Wahlen des Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft im Arbeitnehmerverhältnis und seines Stellvertreters sowie der Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder im Arbeitnehmerverhältnis und die Stellvertreter erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach Eintragung in das Vereinsregister.
 - f) Für die Wahlen nach § 14 (2) Nr. 3 – 4 ist Briefwahl möglich. Vorsitzende und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer bei der Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

VI. Die Bezirksverbände

§ 15 Organe der Bezirksverbände

Die Organe der Bezirksverbände sind:

- a) Der Bezirksvorstand (BV),

- b) der erweiterte Bezirksvorstand,
- c) die Schulvertreterversammlung (SVV).

§ 16 Der Bezirksvorstand

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) Der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) die jeweiligen Bezirksvorsitzenden der Interessensgruppen nach § 14, die im Verhinderungsfalle von ihren Stellvertretern vertreten werden.
- (2) Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, werden von der SVV hinzugewählt.
- (3) Für die Mitglieder aus (1) b) – d) können gemäß der Entscheidung der SVV über den Bedarf gem. § 16 (4) Stellvertreter ohne eigenes Stimmrecht hinzugewählt werden. Die Stellvertreter sollen über die Angelegenheiten des Verbandes informiert werden. Über die Art und Weise der Information entscheidet der Bezirksvorstand.
- (4) Über den Bedarf der Zuwahl nach § 16 (3) entscheidet die SVV. Die SVV entscheidet auch über den Fortbestand des Bedarfs nach § 16 (3).
- (5) Die Mitglieder des Bezirksvorstands mit Ausnahme des § 16 (1) e) werden auf der Schulvertreterversammlung im Wahljahr bis Wahljahresende für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
- (6) Die SVV kann den unter (1) a) – d), (2) und (3) genannten Mitgliedern des Vorstandes des Bezirksverbandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder neue entsprechende Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes wählt.
- (7) Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere die folgenden Tätigkeiten auf Bezirksebene:
 - a) Geschäftsleitung,
 - b) Koordinierung der Verbandsarbeit,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - d) Durchführung der Schulvertreterversammlungen,
 - e) Organisation von Fortbildungen,
 - f) Stellungnahmen und Aktionen zu aktuellen schulpolitischen Vorgängen,
 - g) Vorstellung des Verbandes bei den Studienreferendaren.

§ 17 Der erweiterte Bezirksvorstand

- (1) Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören an:
Mit Stimmrecht
 - a) der Bezirksvorstand,
 - b) die Regionalvertreter,
 - c) die zusätzlichen Vertreter des Bezirksverbandes nach § 12 (1) d.)
Ohne Stimmrecht
 - d) die stellvertretenden Regionalvertreter
 - e) die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden der Interessensgruppen nach § 14,
 - f) die Mitglieder des Bezirksverbandes im HPR, BPR und in den APR,
 - g) bei Bedarf weitere Mitglieder des PhV für besondere Aufgaben. Die Bestellung geschieht durch den Vorstand.
- (2) Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Der erweiterte Bezirksvorstand muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

§ 18 Schulvertreterversammlung

- (1) Der SVV gehören die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes und die Schulvertreter des Bezirksverbandes sowie deren Stellvertreter an. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes nach § 17 (1) a) – c) und die Schulvertreter, sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (2) Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Schulvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Aufgaben der SVV sind
 - a) die Information über die aktuelle bildungspolitische und berufspolitische Lage,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksvorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte aus den Gremien (HPR, BPR, usw.),
 - d) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands,
 - f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Bezirks,
 - g) die Beschlussfassung über den Rahmen der Vorstandsvergütungen,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge für HV und VV,
 - i) die Beschlussfassung über die HPR-Kandidaten des Bezirks und über die vorderen Plätze der BPR-Listen im Jahr der Stufenpersonalratswahlen,
 - j) die Wahl des Bezirksvorstands mit Ausnahme des § 16 (1) e) bis zum Wahljahresende.

§ 19 Regionalversammlungen

Die Regionalversammlungen sind Mitgliederversammlungen der Regionen

- (1) Eine Regionalversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher einzuladen ist, findet in jeder Region mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Bei Regionalversammlungen ist der 1. Vorsitzende des Bezirksverbandes einzuladen, der durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden kann.
- (3) Die Regionalvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Schulregion (Regionalversammlung) bis zum Ende des 1. Quartals des Wahljahres nach den Schulvertreterwahlen für eine Wahlperiode gewählt.
- (4) Auf der gleichen Regionalversammlung werden auch die zu wählenden Delegierten für die VV für eine Wahlperiode gewählt.

§ 20 Schulgruppenversammlungen

- (1) Die Schulvertreter und deren Stellvertreter werden von den PhV-Mitgliedern der jeweiligen Schulen für eine Wahlperiode gewählt. Die Schulvertreterwahlen finden von Juli bis Oktober vor dem Wahljahr statt.
- (2) Den Schulvertretern stehen die Vertreter der PhV-Gruppen bei den Schulaufsichtsbehörden und Bildungseinrichtungen gleich. Die Bestimmungen über Schulvertreter gelten entsprechend.
- (3) Schulgruppenversammlungen werden bei Bedarf abgehalten. Zur satzungsgemäßen Wahl muss eine Schulgruppenversammlung abgehalten werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 21

- (1) Die Gesamtzahl der Stimmen in einem Organ ergibt sich aus der Anzahl der in diesem Organ satzungsgemäß stimmberechtigten Funktionen. Hat ein Organmitglied Stimmrecht aus mehreren stimmberechtigten Funktionen, entspricht die Anzahl seiner Stimmen der Anzahl der von ihm bekleideten stimmberechtigten Funktionen. Ein Organmitglied mit Mehrfachfunktion und entsprechendem Mehrfachstimmrecht zählt in diesem Sinne in der Sitzung auch als mehrfach anwesend.
- (2) Stimmübertragung auf stimmberechtigte Mitglieder des gleichen Organs ist zulässig. Stimmübertragungen müssen elektronisch oder schriftlich vor Beginn der Sitzung

des Organs vorliegen und ihre Anzahl bekannt gegeben werden. Ein Mitglied eines Organs darf außer seinen eigenen aus seinen Funktionen bezogenen Stimmen nur noch eine weitere Stimme haben. Durch die Stimmübertragung ist die Stimme dieser Funktion in der Organsitzung einsetzbar, und der Funktionsträger (die Funktion) zählt auch als anwesend.

- (3) Organe sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten Funktionen anwesend ist. Mehrfachstimmen aufgrund Mehrfachfunktionen zählen als mehrfach anwesend, ebenso zählen die Stimmübertragungen als anwesend. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - a) Beschlüsse über Anträge werden, abgesehen von den in der Satzung festgelegten Ausnahmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Personen einem entsprechenden Antrag zustimmen. In allen anderen Fällen entscheidet die Versammlungs- bzw. Wahlleitung.
- (4) Für die Wahlen in PhV-Gruppen, in Mitgliederversammlungen und in Organen gelten folgende Regeln:
 - a) Bei der Wahl der Schulvertreter, der PhV-Gruppenvertreter, der Regionalvertreter sowie ihrer jeweiligen Stellvertreter ist gewählt, wer bei der Wahl die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b) Bei der Wahl von Mitgliedern des Landesvorstandes und der Bezirksvorstände können nur PhV-Mitglieder gewählt werden, die als Kandidaten vorgeschlagen sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen einschließlich Mehrfachstimmen durch Funktionen und übertragenen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als abgegebene Stimmen gezählt. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht. Vor dem zweiten Wahlgang können weitere Bewerber vorgeschlagen werden.
 - c) Die Wahl der Delegierten für die VV (§ 13 Abs. 2 b) iii.) sowie die Wahl der zusätzlichen Vertreter der Bezirke im Hauptvorstand (§ 12 Abs. 1 d) und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen, wobei diejenigen Bewerber gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Delegiertenwahl werden die Ersatzdelegierten in einem zusätzlichen gemein-

- samen Wahlgang bestimmt, wobei die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt sind. Eine Blockwahl ist zulässig.
- d) In den Fällen von a), c) und d) sowie beim zweiten Wahlgang nach b) entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
 - e) Eine Blockwahl ist zulässig, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen ist und maximal so viele Personen zur Wahl stehen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl wird nur über die Annahme des Wahlvorschlags abgestimmt.
 - f) Die Blockwahl ist zulässig bei der Wahl nach § 19 (4) sowie § 13 (8) mit Ausnahme der Wahl des Landesvorsitzenden, dessen Stellvertretern sowie des Schatzmeisters.
- (5) Die gewählten Mitglieder aller Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder von Organen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihrem Amt aus, so wählt das für die Wahl zuständige Gremium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit; § 11 Abs. 7 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (6) Sämtliche Ämter im PhV BW und im Auftrag des PhV BW erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft automatisch.

§ 22 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in allen Streitfragen innerhalb des Philologenverbandes Baden Württemberg einschließlich Wahlanfechtungen. Schlichtungsanträge können von den an einer Streitigkeit beteiligten Mitgliedern, Organen oder Gremien sowie vom Landesvorstand eingereicht werden. Sie sind dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in schriftlicher Form vorzulegen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlussergebnisses in der beschließenden Organsitzung gestellt werden, wenn er sich gegen den Beschluss eines Organs, einschließlich Wahlanfechtung, richtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, die im Verhinderungsfall durch Ersatzmitglieder vertreten werden. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand oder einem Bezirksvorstand angehören. Jeder Bezirk stellt ein ordentliches und ein Ersatzmitglied.
- Die Kandidaten werden von den Bezirksverbänden vorgeschlagen und von der Vertreterversammlung an den regulären Wahlterminen gewählt. Ihre Amtszeit endet jeweils mit der nächsten regulären Wahl. Im Zeitpunkt der Wahl anhängige Schlichtungsverfahren werden vom vorherigen Schlichtungsausschuss erledigt.
- (3) Das (an Lebensjahren) älteste Mitglied beruft den Schlichtungsausschuss zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Schlichtungsausschuss bemüht sich, den Streitfall durch einen Vergleich zu

schlichten. Wenn dies nicht gelingt, stellt er fest, wer im Recht ist oder in welchem Umfang beide Parteien unrecht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Der gerichtliche Klageweg kann erst beschritten werden, wenn der Schlichtungsausschuss seine Entscheidung gefällt hat.
- (5) Die Kosten der Tätigkeit des Schlichtungsausschusses trägt der Landesverband Baden-Württemberg des PhV. Weitere Einzelheiten kann eine von der Vertreterversammlung beschlossene Schlichtungsordnung regeln.

VIII. Auflösung des Verbandes

§ 23

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen einschließlich Mehrfachstimmen aus Funktionen und Stimmübertragungen beschlossen werden, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen zählen, ungültige Stimmen nicht.
- (2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

IX. Inkrafttreten der Satzung

§ 24

Die Satzung und ihre Änderungen treten jeweils mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung der Wahlordnung des Philologenverbandes Baden-Württemberg in der von der Vertreterversammlung am 6. Juli 2018 beschlossenen Fassung

§ 1 Fristenplan

Die gemäß Satzung vorgeschriebenen Wahlen richten sich nach dem Wahljahr, in dem die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 11 (7) der Satzung gewählt werden; sie sind nach folgendem Fristenplan durchzuführen:

- | | |
|---|---|
| 1. Wahl der Schulvertreter und deren Stellvertreter (§ 20 (1) der Satzung) und diesen gleichgestellten Vertretern anderer Gruppen (§ 20 (2) der Satzung): | von Juli bis Oktober vor einem Wahljahr. |
| 2. Wahl der Regionalvertreter und deren Stellvertreter (§ 19 (3) der Satzung) | nach der Wahl der Schulvertreter und deren Stellvertreter, vor der Wahl der Bezirksvorstände sowie der Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer 5. |
| 3. Wahl der Delegierten (§ 19 (4) und § 13 (2b)v.) der Satzung und der Ersatzdelegierten | nach der Wahl der Schul- und Regionalvertreter und deren Stellvertreter, vor der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach Ziffer 5. |
| 4. Wahl der Bezirksvorstände (§ 18 (3j) der Satzung) | bis zum Ende eines Wahljahres. |
| 5. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes (§ 11 (7) der Satzung) | bis zum Schuljahresende im Wahljahr. |
| 6. zusätzliche Vertreter der Bezirksverbände im Hauptvorstand (§ 12 (1d) der Satzung) und deren Stellvertreter | jeweils bis zum Ende des Wahljahres, spätestens im ersten Quartal nach dem Wahljahr. |

§ 2 Wahlen in Mitgliederversammlungen

- (1) Wahlen in Schulgruppen
 - a) Die Schulvertreter und ihre Stellvertreter werden in Mitgliederversammlungen der Schulgruppen in separaten Wahlgängen gewählt. Zu den Versammlungen laden die bisherigen Amtsinhaber oder ihre Stellvertreter ein. Geschieht dies nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist, kann der Regionalvertreter oder der Bezirksvorsitzende zur Wahlversammlung einladen und sie durchführen.
 - b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Schulgruppe. Wählbar sind die aktiven Mitglieder der jeweiligen Schulgruppe. Sie sind auch in Abwesenheit wählbar, wenn ihre Einverständniserklärung vor der Abstimmung schriftlich vorliegt.
 - c) Die Zugehörigkeit zur Schulgruppe richtet sich nach der dienstlichen Zugehörigkeit zur Schule. Bei vollen Abordnungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten ist die neue Dienststelle maßgebend.
- (2) Wahlen in anderen PhV-Gruppen

Für andere Gruppen gemäß § 18.4 der PhV-Satzung gilt die Regelung von Absatz 1 a) und b) entsprechend. Die Zugehörigkeit zu einer PhV-Hochschulgruppe (PhV-Gruppe an einer Bildungseinrichtung) richtet sich nach der Immatrikulation an der jeweiligen Hochschule (Bildungseinrichtung).
- (3) Wahlen in Regionalversammlungen
 - a) Die Regionalvertreter und ihre Stellvertreter werden in Mitgliederversammlungen der Schulregion (Regionalversammlungen) in separaten Wahlgängen gewählt. Zu den Versammlungen laden die bisherigen Amtsinhaber oder ihre Stellvertreter ein. Geschieht dies nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist, kann der Bezirksvorsitzende zur Wahlversammlung einladen und sie durchführen.
 - b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Region. Wählbar sind die aktiven Mitglieder der jeweiligen Schulregion. Sie sind auch in Abwesenheit wählbar, wenn ihre Einverständniserklärung vor der Abstimmung schriftlich vorliegt.
 - c) Die Zugehörigkeit zur Region richtet sich nach dem Sitz der Dienststelle bzw. Hochschule/Bildungseinrichtung. Bei PhV-Mitgliedern im Ruhestand ist der private Wohnsitz maßgebend.

§ 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Für die Durchführung von Wahlen in Mitgliederversammlungen und in Organen soll ein Wahlleiter bestimmt werden, der die Verhandlungsleitung während des Wahlvorgangs übernimmt. Zur Überwachung der Wahl kann ein Wahlausschuss bestellt

- werden. Vorschläge für die Wahl können vor der Versammlung oder Sitzung schriftlich, aber auch noch in der Versammlung oder Sitzung mündlich vorgebracht werden.
- (2) Über die Wahlvorgänge sind Protokolle zu führen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen sind.
 - (3) Nach Abschluss der Wahlen der Schulvertreter und deren Stellvertreter teilen die bisherigen und neuen Amtsinhaber das Wahlergebnis unverzüglich dem Regionalvertreter, dem Bezirksvorstand und der Landesgeschäftsstelle mit. Sie geben das Wahlergebnis in geeigneter Weise den Mitgliedern der Schul- oder anderen PhV-Gruppen bekannt. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Regionalvertreter und deren Stellvertreter.

§ 4 Wahlmodus

- (1) Bei der Wahl der Schulvertreter, der PhV-Gruppenvertreter, der Regionalvertreter sowie ihrer jeweiligen Stellvertreter ist gewählt, wer bei der Wahl die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Bei der Wahl von Mitgliedern des Landesvorstandes und der Bezirksvorstände ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen einschließlich Mehrfachstimmen durch Funktionen und übertragenen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als abgegebene Stimmen gezählt. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht. Vor dem zweiten Wahlgang können weitere Bewerber vorgeschlagen werden.
- (3) Bei der Wahl von Delegierten (§ 13 Abs. 2 b) der Satzung) sowie bei der Wahl der zusätzlichen Vertreter der Bezirke im Hauptvorstand (§ 12 Abs. 1 d der Satzung) und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen, wobei diejenigen Bewerber gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Wahl der Delegierten werden die Ersatzdelegierten in einem zusätzlichen gemeinsamen Wahlgang bestimmt, wobei die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt sind. Es sollten jeweils mindestens zwei Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 sowie beim zweiten Wahlgang nach Abs. 2 entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 5 Aufstellung der Delegierten für die Vertreterversammlung

- (1) Der Regionalvertreter beruft gemäß Fristenplan die Mitgliederversammlung der Region (Regionalversammlung) zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vertreterversammlung ein.

- (2) Die Aufstellung der Delegierten (§ 13 Abs. 2 b) der Satzung) erfolgt nach folgendem Verfahren:
1. Die Hälfte der der Region nach § 13 (2) b) der Satzung zustehenden Delegierten sind die Schulvertreter der Schul- und sonstigen PhV-Gruppen mit den höchsten Mitgliederzahlen. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 1. November eines Schuljahres, das im Wahljahr nach § 11 (7) endet. Steht der Region eine ungerade Zahl von Delegierten zu, so wird die Zahl der gemäß Satz 1 zu bestimmenden Delegierten auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. Weisen mehrere PhV-Gruppen gleiche Mitgliederzahlen auf, so entscheidet der Organisationsgrad bezogen auf die aktiven Lehrer (ohne Studienreferendare) über die Reihenfolge. Ist auch dieser gleich, so entscheidet das Los.
 2. Die restlichen Delegierten der Region wählt die Mitgliederversammlung der Region aus allen aktiven Mitgliedern der Region, die nicht Delegierte nach Ziffer 1 sind.
 - Die Delegierten nach Ziffer 1 können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter als Schulvertreter stimmberechtigt in der Vertreterversammlung vertreten werden.
 - Die Delegierten nach Ziffer 2 werden durch die Ersatzdelegierten gemäß § 4 (3) dieser Wahlordnung vertreten.
 3. Die Wahl gemäß Abs. 2 Ziffer 2 leitet der Regionalvertreter.

§ 6 Wahlanfechtung

- (1) Eine Anfechtung der Wahl ist nur bei Verstoß gegen die Satzung, diese Wahlordnung und sonstige Rechtsvorschriften möglich. Die Anfechtung mit Begründung ist spätestens vier Wochen nach der Wahl beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses einzureichen.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass die zur Begründung der Anfechtung vorgebrachten Tatbestände das Wahlergebnis nicht beeinflusst haben, muss er die Anfechtung zurückweisen. Der Klageweg kann erst nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens beschritten werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss teilt seine Entscheidung dem für die Durchführung der Wahl zuständigen Amtsinhaber bzw. dem Vorsitzenden des für die Durchführung der Wahl zuständigen Organs schriftlich mit.
- (4) Der Schiedsspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfechtung erfolgen. Der Schlichtungsausschuss regelt die Einzelheiten über die Durchführung einer notwendigen Wiederholungswahl, die baldmöglichst vor Ablauf von drei Monaten nach Feststehen des Schiedsspruchs stattfinden soll.



Tradition.
Leistung.
Innovation.
Gymnasium

Philologenverband Baden-Württemberg

Alexanderstraße 112

70180 Stuttgart

T +49 711 23962-50

F +49 711 23962-77

E info@phv-bw.de



www.phv-bw.de